

A. Allgemeines

- (1) Das Schülerheim der Forstfachschule Traunkirchen wird vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (FAST Traunkirchen) betrieben. Die Leitung obliegt dem Schulleiter Herrn DI (FH) Clemens Weichbold. Die Betreuung der SchülerInnen erfolgt durch den/die ErzieherInnen der Forstfachschule Traunkirchen. Der/die diensthabende ErzieherIn ist unter Telefonnummer **0688/833 99 454** erreichbar.
- (2) Jede/r SchülerIn der Forstfachschule Traunkirchen, kurz FFS, hat die Möglichkeit, während des Schuljahres im Schülerheim zu wohnen, sofern genügend Plätze vorhanden sind und er/sie die folgenden Bedingungen erfüllt und nicht wegen Fehlverhaltens ausgeschlossen werden muss.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ins Schülerheim ist der gleichzeitige Besuch der FFS oder eine gesonderte Vereinbarung mit deren Leitung.
- (4) Das Schülerheim und seine Einrichtungen wurden unter Einsatz von großen Geldbeträgen geschaffen. Schonende Behandlung ist daher nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern kommt auch jedem Einzelnen zugute.
- (5) Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft des Schülerheimes hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten. Aufrichtigkeit und Rücksicht untereinander und gegenüber den ErzieherInnen und dem Hauspersonal sind notwendig.

B. Verhalten im Schülerheim

- (1) Der Tagesablauf ist geregelt.

Frühstück:	07:00 bis 07:30
Mittagessen:	12:30 bis 13:00
Abendessen:	17:00 – 17:30
Nachtruhe:	22:00
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Areal des Forstlichen Bildungszentrums, kurz Waldcampus, verboten! Bei Nichteinhalten dieses Verbotes wird die jeweilige Person verwarnet und in weiterer Folge aus dem Schülerheim verwiesen.
- (3) Diebstahl, Körperverletzung sowie der Konsum von illegalen Suchtmittel werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht!

- (4) Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entsprechen. Im gesamten Gebäude, außer im Werkstättenbereich, sind saubere Schuhe zu tragen. Waldarbeitsschuhe sind am Zimmer nicht gestattet.
- (5) Die Mahlzeiten werden im Speisesaal eingenommen. Während der Mahlzeiten soll jeder unnötige Lärm vermieden und bei Tisch auf Sauberkeit geachtet werden.
- (6) Ab 22 Uhr ist im gesamten Schülerheim unbedingt die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe einzuhalten. Eine etwaige Verlängerung der Ausgangszeit muss bei dem/der diensthabenden ErzieherIn gesondert angefragt werden. Im Falle einer Verspätung, ist der Erzieher unbedingt rechtzeitig telefonisch zu informieren.
- (7) Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Sportgeräte, Spiele und sonstige dem/der SchülerIn zur Verfügung gestellte Gegenstände zur Freizeitgestaltung, sind schonend zu behandeln. Das Inventar ist in den Zimmern zu belassen, für die es vorgesehen ist. Für Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher. Verursachte Schäden sind in jedem Fall sofort dem Betreiber zu melden.
- (8) SchülerInnen haben ihre mitgebrachten Jagdwaffen, Luftdruckgewehre, Sportwaffen und –bögen und die dazugehörige Munition, Pfeile und Bolzen sofort nach dem Eintreffen dem/der diensthabenden ErzieherIn zur versperrten Verwahrung abzugeben.
- (9) Gegenstände, die den Heimbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem/der diensthabenden ErzieherIn zu übergeben und werden beim Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände oder illegale Suchtmittel. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
- (10) Vorschriften (Verhalten der SchülerInnen im Katastrophen- oder Brandfall) sind besonders zu beachten. Die Bewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, primär den diensthabenden ErzieherInnen zu melden, damit entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen gesetzt werden können. Bei Gefahr im Verzug ist das Notwendigste sofort zu veranlassen. Im Falle eines Brandalarms haben sich die SchülerInnen des Wohnheimes zum Sammelpunkt auf der großen Asphaltfläche hinter dem Wohnheim zu begeben.
- (11) Krankheiten sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den MitschülerInnen den diensthabenden ErzieherInnen ehestmöglich mitzuteilen. Die ErzieherInnen veranlassen weitere Meldungen an die Schulleitung.
 1. Erkrankte SchülerInnen haben sich in der Früh im Sekretariat zu melden, wo weitere Schritte veranlasst werden.
 2. SchülerInnen, die zum Arzt gehen können, haben sich schnellstmöglich in die Ordination eines diensthabenden Arztes zu begeben, sofern die Schulärztin nicht an der Schule ist. Wegbeschreibung und Auskunft über die Ordinationszeiten erhalten die SchülerInnen im Sekretariat der FFS bzw. bei dem/der diensthabenden ErzieherIn.

- (12) Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für nicht deponierte Geldbeträge und Wertgegenstände sowie mitgebrachte Lebensmittel wird keine Haftung übernommen.
- (13) Erleidet ein/e SchülerIn im Schülerwohnhaus und bei der An- und Abreise einen Unfall, so ist dies im eigenen Interesse umgehend dem/der diensthabenden ErzieherIn mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Der/Die SchülerIn hat mit dem/der ErzieherIn den Unfallbericht auszufüllen. Der Unfallbericht und die Krankenbestätigung müssen im Sekretariat abgegeben werden.
- (14) Im Falle einer ernstlichen Erkrankung bzw. erheblichen Verletzung werden die Erziehungs- und Lehrberechtigten durch die pädagogische Leitung verständigt.
- (15) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist im gesamten Trakt des Schülerwohnheimes v e r b o t e n. Bei Verdacht der Alkoholisierung hat der/die SchülerIn die Verpflichtung den Nachweis zu erbringen, dass er nicht alkoholisiert ist (auf eigene Kosten). Der/ die diensthabende ErzieherIn darf in diesem Falle einen Alkotest mit dem dafür vorgesehenen Alkomaten durchführen. Bei einer Verweigerung des Alkotests wird der Höchstwert von 1,6 Promille angenommen.
- (16) Alkoholierte SchülerInnen werden aus Gründen ihrer persönlichen Sicherheit auf ihre Kosten in das Krankenhaus eingeliefert. Von den ErzieherInnen vorgefundene alkoholische Getränke werden entsorgt.
- (17) Alle Bewohner achten auf Ordnung und Reinhaltung ihrer Zimmer, sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten des Schülerheimes.
- (18) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Schotterparkplatz P2 (Fa. Raffelsberger) gestattet.
- (19) Für den Sozialraum der SchülerInnen im Internat gibt es einen Dienstplan, in welchem sich wöchentlich die Zuständigkeit für Sauberkeit und Ordnung für diesen Gemeinschaftsraum bei den SchülerInnen abwechselt. Um 21:30 Uhr an regulären Schultagen von Montag bis Donnerstag finden sich jene Personen ein und übergeben die Küche bzw. Sozialraum in ordentlichem Zustand dem/ der diensthabenden ErzieherIn.
- (20) Im Sozialraum ist grundsätzlich immer Ordnung zu halten. Jede SchülerIn und jeder Schüler ist für seine mitgebrachten Lebensmittel selbst verantwortlich. Zudem dürfen keine Lebensmittel auf den Kästen frei gelagert werden.
- (21) Die Fensterbänke der Internatszimmer sind freizuhalten und dürfen nicht als Lagerplatz von Lebensmittel oder dergleichen verwendet werden. Weiteres dürfen keine elektrischen Geräte wie Toaster, Kaffeemaschinen, Wasserkocher oder dergleichen am Zimmer verwendet werden. Etwaige Ladegeräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.

- (22) Türschwellenregelung:
SchülerInnen dürfen nicht in die Zimmer der Schüler, und umgekehrt. Ein Gespräch im Bereich der Türschwelle ist erlaubt. Zur Erledigung von Hausaufgaben oder zum gemeinsamen Lernen, steht die Klasse, der Computerraum oder der Sozialraum zur Verfügung. Diese Regelung gilt auch für externe SchülerInnen.
- (23) Bei der Ankunft oder beim Verlassen des Internats ist jede/r InternatsbewohnerIn verpflichtet sich beim Ausgangsterminal **p e r s ö n l i c h** elektronisch zu erfassen. Dieses befindet sich rechts neben dem Erzieherzimmer (H222)
Eine Weitergabe des Schlüssels an andere Personen ist nicht gestattet.
Ein Verstoß hat einen Verweis laut Aufnahmevereinbarung zur Folge.

Stufe 1: mündlicher Verweis
Stufe 2: Schriftlicher Verweis
Stufe 3: **Androhung** auf Ausschluss
Stufe 4: **Ausschluss** aus der Schule oder Internat

- (24) Es besteht die Möglichkeit auch Auswärts zu schlafen, sofern der/die SchülerIn eigenberechtigt ist, oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten für unter 18-Jährige. Eine Meldung diesbezüglich hat bis spätestens 21:00 bei dem/der diensthabenden ErzieherIn zu erfolgen.
- (25) In Ausnahmefällen dürfen auch die Eltern von volljährigen Schüler/Innen kontaktiert werden.
- (26) Die Fenster im Gangbereich des Internats dürfen nur von Erzieher/Innen geöffnet werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Fenster vor Beginn des Wochenendes oder bei nicht Anwesenheit im Zimmer geschlossen sein müssen. (Bei Unwetter öffnen sich die Rollos selbstständig!!)

C. Verhalten außerhalb des Schülerheimes

- (1) Während des Ausganges sind von den SchülerInnen durch ihr Verhalten das Ansehen der Schule, des Schülerheimes und auch das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
- (2) Am Wochenende und an schulfreien Tagen reisen die SchülerInnen vom Schülerheim ab. Sofern kein Unterricht vorgesehen ist, ist von Freitag 14 Uhr bis Sonntag 17 Uhr kein Erzieher im Schülerheim anwesend. Das Wochenende setzt die Heimordnung nicht außer Kraft.
- (3) Die Anreise hat am Sonntag oder schulfreien Tagen zwischen 17:00 und 21:00 Uhr zu erfolgen. Kann ein/e SchülerIn nicht rechtzeitig zurückkehren, so ist der/die ErzieherIn zu verständigen. Eine Anreise am darauffolgenden Montag früh (Schultag) ist ebenfalls möglich.

D. Änderungen der Heimordnung sind der Schulleitung sowie dem Erzieherteam vorbehalten

E. Erziehungsmittel

(1) Im Bereich des Schülerheimes sind die Erziehungsmittel der Schulordnung (BGBl.Nr. 373/1974) analog anzuwenden.

(2) Es sind dies:
bei positivem Verhalten des/der SchülerIn
Ermutigung
Anerkennung
Lob
Dank

bei einem Fehlverhalten des /der SchülerIn

Aufforderung

Zurechtweisung

Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten

Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der SchülerIn

Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten

Verwarnung: Die Verwarnung wird im Dienstbuch eingetragen und die Erziehungsberechtigten werden vom pädagogischen Leiter verständigt.

Ausschluss: Im Falle eines Fehlverhaltens und nach vorheriger Verwarnung, kann der Ausschluss aus dem Schülerheim ausgesprochen werden und kann auch ohne vorangegangene Verwarnung erfolgen, wenn Gefahr für die eigene und/oder andere Personen besteht. Der Ausschluss erfolgt durch die pädagogische Leitung unter Beiziehung der beteiligten ErzieherInnen und wird in der Erzieherkonferenz beschlossen. Die Erziehungsberechtigten und die Verwaltungsleitung der FAST Traunkirchen sind umgehend zu benachrichtigen.

Schulleiter DI (FH) Clemens Weichbold, BEd

Traunkirchen, am 06. September 2024